

## ARBEITSRECHTLICHE WERTE 2014

### Behinderteneinstellungsgesetz

Ausgleichstaxe	
ab 25 DN	€ 244,- monatlich
ab 100 DN	€ 342,- monatlich
ab 400 DN	€ 364,- monatlich

### Bauarbeiter

Zuschlag/Urlaub		
KV-Lohn + 22 %	x 11,85	bei 40-Stunden-Woche
	x 11,55	bei 39-Stunden-Woche
	x 11,40	unter 39-Stunden-Woche

Zuschlag/Abfertigung		
KV-Lohn + 20 %	x 1,5	

Zuschlag/Überbrückungsgeld		
KV-Lohn/Stunde	x 0,8	

### Lohnpfändung/Unpfändbare Freibeträge

Allgemeiner Grundbetrag	
monatlich	€ 857,-
wöchentlich	€ 200,-
täglich	€ 28,-

#### Erläuterungen:

- in Anschlag zu bringen, wenn der Dienstnehmer Anspruch auf Sonderzahlungen hat

Erhöhter allgemeiner Grundbetrag	
monatlich	€ 1.000,-
wöchentlich	€ 233,-
täglich	€ 33,-

#### Erläuterungen:

- in Anschlag zu bringen, wenn der Dienstnehmer keinen Anspruch auf Sonderzahlungen hat

Unterhaltsgrundbetrag		
	pro Person	insgesamt höchstens
monatlich	€ 171,-	€ 855,-
wöchentlich	€ 40,-	€ 200,-
täglich	€ 5,-	€ 25,-

### Erläuterungen:

- in Anschlag zu bringen pro Person, welcher der Dienstnehmer gesetzlichen Unterhalt gewährt
- Unterhaltssteigerungsbetrag pro Person 10 %, höchstens jedoch 50 %

Unpfändbarer Betrag bei Zusammenrechnung mit Sachleistungen	
monatlich	€ 428,50

### Vorsicht!

Bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen hat dem Verpflichteten 75 % des unpfändbaren Freibetrages nach § 291a EO zu verbleiben.

Stand: Jänner 2014

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:  
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,  
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,  
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010  
**Hinweis:** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!